400 K 88/24

Amtsgericht Wuppertal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 18.03.2027, 11:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal A234, Eiland 2, 42103 Wuppertal

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Elberfeld, Blatt 5122,
BV lfd. Nr. 1
1.873/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 432, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Bouterwekstraße 52, Größe: 351 m²
Gemarkung Elberfeld, Flur 432, Flurstück 88, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Bouterwekstraße 76, 78, 80; groß: 2121 m²
Gemarkung Elberfeld, Flur 432, Flurstück 107, Gebäude- und Freifläche, Bouterwekstraße 52, 54, 56, 58, 60 und Möbeck 31, 33, 35, 55, 57, 59, 61, 63, 65; groß: 10388 m²
Gemarkung Elberfeld, Flur 432, Flurstück 178, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Bouterwekstraße 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, Kirchhofstraße 119, 121,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Wuppertal-Elberfeld Bouterwekstraße 59, drittes Obergeschoß Mitte rechts, Nr. 122 des Aufteilungsplans vom 06. März 1961.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: Ein-Zimmer-Wohnung im 3. OG eines unterkellerten,

viergeschossigen Mehrfamilienhauses, bestehend aus 1 Zimmer, Diele, Bad/WC, Küche, Wohnfläche ca. 25,74 m², Baujahr ca. 1961, z.Zt. der Gutachtenerstellung vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

25.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.